

Der Antrag muss mind. 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung im FB eingegangen sein!



Antrag

auf Nutzung mobiler Bühnenpodeste
inkl. Verbindungsteile, Treppen
Geländer und sonst. Zubehör

Empfänger:

Stadtverwaltung Zella-Mehlis
FB Soziales, Sport und Freizeit
Rathausstraße 4
98544 Zella-Mehlis

Bearbeitungsvermerke:

Eingang im FB Soziales, Sport und Freizeit am:

Unterschrift:

Antragsteller (Verein etc.)	
Vertreten durch	
Adresse	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Zweck / Bezeichnung der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	
Vertragszeitraum (Datum, Zeit): Liefertermin Rücknahmetermin	
Ort der Veranstaltung	
Benötigte Bühnenfläche (max. 86 m ²) Benötigte Treppen (max. 2 Stück a 4 Stufen) Benötigtes Bühnengeländer (lfd. Meter) (Standardgeländer)	Länge / Breite / Höhe:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzhinweise zur Datenerhebung gem. Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Anfragen zum Verleih der mobilen Bühnenpodeste inkl. Zubehör gelesen und akzeptiert habe. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Anmietung mobiler Bühnenpodeste inkl. Verbindungsteilen, Treppen, Geländer und Zubehör im
Eigentum der Stadt Zella-Mehlis (Vermieter)**

1. Zweck

Die mobilen Bühnenpodeste, bestehend aus Bühnenelementen, Treppen, Geländer und Zubehör (Vertragsgegenstand), stehen ausschließlich ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Schulen und Kindertagesstätten (Einrichtungen als Mieter bezeichnet), die ihren Sitz in Zella-Mehlis haben, für In- und Outdoorveranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung, zur Verfügung. Eine Vermietung außerhalb des genannten Personenkreises ist ausgeschlossen.

2. Annahmeveraussetzungen

Der Vermieter stellt den Vertragsgegenstand nur nach den folgenden Bedingungen für den in 1. bestimmten Zweck zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Fachbereich Soziales, Sport und Freizeit. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn eingegangen sein.

Städtische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

Die Höchstmietdauer beträgt 7 Tage.

Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages gilt als Nutzungserlaubnis und berechtigt zur Benutzung des Vertragsgegenstands während der festgelegten Zeit.

Der Vertragsgegenstand wird nicht vergeben für Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen sowie Veranstaltungen die Sitte, Moral und die öffentliche Ordnung gefährden. Die Entscheidung hierüber liegt alleine im Ermessen des Vermieters.

3. Benutzung

Der Vertragsgegenstand darf nur der Bestimmung entsprechend verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet den Vertragsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln und sauber und trocken, vollständig und funktionsfähig zurückzugeben.

Der Vertragsgegenstand ist gemäß den gerätespezifischen Anleitungen des Herstellers entsprechend aufzubauen (als Anlage beigefügt). Der Aufbau darf nur auf festem Untergrund stattfinden. Die Bühne muss sicher stehen. Die Bühnenelemente müssen untereinander verbunden sein. Die Bühnenabsturzkannte muss sichtbar gekennzeichnet sein.

Dem Mieter obliegt die Verpflichtung, den Vertragsgegenstand und Teile davon vor dem Zugriff und der Entwendung Unbefugter zu sichern.

Der Mieter stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand nur von ausgewiesenen Personen (Musikern, Tanzgruppen, Technikern, Künstlern etc.) betreten wird, welche in die Gefahren des Bühnenbetriebes ausgewiesen sind. Es findet kein Publikumsverkehr von nicht-ausgewiesenen Personen auf der Bühne statt. Für eine Nutzung als Podestfläche für Zuschauer und Zuschauerinnen (öffentlicher Bereich) ist kein Standardgeländer sondern ein Sicherheitsgeländer zu verwenden.

Rettungs- und Fluchtwege dürfen durch die Bühnenelemente nicht blockiert werden.

Für die Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Eine Überlassung und/oder Weitergabe (Untervermietung) des Vertragsgegenstandes oder Teile davon an Dritte ist nicht gestattet.

Streusalz und andere Taumittel sind auf den Bühnenpodesten nicht erlaubt. Der Anstrich von Bühnenelementen ist nicht gestattet, ebenso ist das Tackern, Einschrauben und Bekleben sowie sonstige dauerhafte Änderung des Vertragsgegenstands untersagt.

Der Mieter ist bei Übergabe des Vertragsgegenstandes dazu verpflichtet, sich von der Vollständigkeit und Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und Vollständigkeit. Schäden sind auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Eine nachträgliche Änderung ist nicht statthaft.

Die Rückgabe des Vertragsgegenstandes hat spätestens 2 Werktage nach Ende des Nutzungszeitraums zu erfolgen.

Wird der Vertragsgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zur Abholung bereitgestellt, übernimmt der Baubetriebshof der Stadt Zella-Mehlis ohne Vorankündigung die Abholung bzw. den Abbau. Die damit verbundenen Zusatzkosten werden zunächst mit der Kaution verrechnet und dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Vertragsstrafe festgesetzt.

4. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die an dem Vertragsgegenstand während oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Vertragsgegenstand oder ein Teil davon nicht aufzufinden ist.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes entstehen. Ausnahme bildet hierbei ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen sowie ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Mieter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und hat für die ordnungsgemäße Erfüllung Sorge zu tragen.